

VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FLUGHAFEN - MANAGEMENT ZUR VOGEL-
SCHLAGVERHÜTUNG AUF DÄNISCHEN FLUGHÄFEN

von HANS DAHL, Kopenhagen/Dänemark.

(Aus dem Englischen übertragen von G.Hild)

Zusammenfassung: Auf den dänischen Flughäfen sind spezielle Maßnahmen zur Verhütung von Zusammenstößen zwischen Vögeln/Wildtieren und Luftfahrzeugen vorgeschrieben. Die Flughafenhalter sind verpflichtet, sich mit dem Vogelschlagrisiko vertraut zu machen, die Anlage von Wasserflächen und Vogelschutzgebieten zu unterbinden, Mülldeponien innerhalb einer bestimmten Entfernung vom Flughafen zu verhindern, spezielle Kultivierungs- und Pflanzungsprogramme zu erstellen, Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen und über Zwischenfälle zu berichten sowie Vogelreste zur Identifizierung einzusenden. Darüber hinaus müssen sie Abschußlisten von erlegten Vögeln und Wildtieren führen.

Summary: The paper contains a description of the measures imposed upon Danish aerodromes to reduce the risk of collision between aircraft and bird/game on aerodromes. The concessionaires of the aerodromes are obliged to become acquainted with the extent of the birdstrike-risk, to refrain from setting up duck ponds and sanctuaries, to prevent that dumps are located in a special certain distance from the aerodrome, to set up cultivation and planting programmes, to carry out scaring and fighting measures, and finally to report collisions, send bird remains for identification, and report killings of birds and game.

Auf der Grundlage des Dänischen Luftverkehrsgesetzes vom 10. Juni 1969, ergänzt durch entsprechende Verordnungen vom 29.03.1972 und vom 08.06.1983, erläßt die Direktion für Zivilluftfahrt hiermit die folgende Verordnung:

1. Anwendungsbereich.

Diese Verordnung bezieht sich auf Zivilflughäfen und Militärflugplätze, die von Luftfahrzeugen über 5.700 kg Gewicht befliegen werden.

Die Berichtsverpflichtung, wie in § 6 verfügt, erstreckt sich jedoch nicht auf Militärflugplätze.

2. Allgemeines.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Probleme mit Wildtieren hat die dafür als verantwortlich bestimmte Person des Flughafens - zivil oder militärisch - oder die Luftverkehrsgesellschaft, die den Flughafen unterhält, geeignete Maßnahmen zur Risikominderung von Vogel- und Wildschlägen zu treffen. Diese Verantwortlichkeit impliziert eine umfassende Information über das durch Vögel und Wild hervorgerufene Risiko.

Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Vogel- und Wildpopulation der Flughäfen/Flugplätze durch Füttern, Aussetzen von Tieren, Begründung von Wasserflächen und Schutzgebieten zu erhöhen, sind innerhalb des Flughafengeländes untersagt. Der Flughafenunternehmer hat zudem dafür Sorge zu tragen, daß keine mit Hausmüll beschickten Deponien in einer Entfernung von weniger als 6.5 km vom Flughafen betrieben werden, sondern daß ihre Lage vielmehr derart ist, daß Vögel auf ihren kleinräumigen Zügen zwischen Nistplatz und Mülldeponie den Flughafen nicht berühren. Falls der Flughafenhalter erfolglos versucht, mit den für Mülldeponien verantwortlichen Behörden bezüglich Verlegung der Deponien zu verhandeln, ist der Direktion für Zivilluftfahrt Bericht zu erstatten.

3. Kultivierungsprogramme.

Der Flughafenhalter hat ein Kultivierungsprogramm zu entwerfen, das sich an nachstehenden Vorschriften orientiert, und das von der Direktion für Zivilluftfahrt genehmigt werden muß.

A. Flächen ohne Bewuchs in einem Abstand von 150 m beiderseits der Startbahnränder innerhalb des Flughafens/Flugplatzes:

- a) Diese Flächen sind als Grünland zu nutzen, es sei denn, sie sind natürlich z.B. mit Heide bewachsen und die Direktion für Zivilluftfahrt beurteilt die Nutzungsform als wenig attraktiv für Vögel und Wild.

- b) Anzulegende Grünlandflächen sollten aus speziellen Saatgutmischungen bestehen, z.B. Schwingelarten.
 - c) Die Graslänge sollte stets zwischen 10 und 40 cm Halmlänge gehalten werden. Es ist jedoch zulässig, die Graslänge den Erfordernissen spezieller Anlagen anzupassen, z.B. der Landebahnbeheizung, den ILS-Anlagen oder auch den Erfordernissen einer Graslandebahn für kleinere Luftfahrzeuge.
 - d) Gemähtes Grasmaterial ist unverzüglich nach dem Schnitt zu entfernen, es sei denn, diese Verfahrensweise ist wegen der häufigen Schnitte nicht durchführbar.
 - e) Flughafen-Grünlandflächen, die starke Mäusepopulationen aufweisen, sind in den Monaten Oktober bis November kurz zu schneiden.
 - f) Mähen ist nur im Einvernehmen mit den örtlichen Verkehrsdiensten zulässig.
- B. Flächen ohne Bewuchs in einer Entfernung von 150 bis 300 m beiderseits der Startbahnränder innerhalb des Flughafens/Flugplatzes:
- a) Diese Flächen sind als Grünland auszulegen, es sei denn, sie sind natürlich z.B. mit Heide bewachsen und die Direktion für Zivilluftfahrt beurteilt diese Nutzungsform als wenig attraktiv für Vögel und Wild.
 - b) Bei Zustimmung der Direktion für Zivilluftfahrt kann von Fall zu Fall entschieden werden, ob Körnerfrucht-Anbau zulässig ist. Eine Ernte reifen Getreides ist unzulässig.
 - c) Die Düngung der Flächen ist verboten.
- C. Flächen ohne Bewuchs in einem Abstand von über 300 m beiderseits der Startbahnränder innerhalb des Flughafens/Flugplatzes:
- Mit Zustimmung der Direktion für Zivilluftfahrt kann hier von Fall zu Fall eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen werden.
- D. Die Direktion für Zivilluftfahrt wird die Bedingungen für die Nutzung von Flächen außerhalb des Flughafens/Flugplatzes spezifizieren, innerhalb der vorgenannten Entfernungen von den Startbahnrändern jedoch hat der Flughafenhalter die spezielle Nutzung der Flächen sicherzustellen, notfalls durch Zwangskauf.

4. Pflanzungsprogramme.

Der Flughafenhalter hat, falls das von der Direktion für Zivilluftfahrt für erforderlich gehalten wird, ein Bepflanzungsprogramm für den Flughafenbereich zu erstellen. Dieses Programm muß von der Direktion genehmigt werden. Bei der Erstellung solcher Programme ist eine Auswahl von Pflanzen, Büschen und Bäumen zu treffen, die nur geringe Nahrungsmöglichkeiten für Vögel bieten.

5. Vergrämungs- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Es obliegt dem Flughafenhalter, die Beobachtung des Vogel- und Wildaufkommens im Flugbetriebsbereich und innerhalb der Flugbetriebszeiten des Flughafens durchzuführen.

Beobachtungen sind unverzüglich der örtlichen Luftverkehrseinheit zu melden.

5.1. Vergrämungsmaßnahmen.

Wenn derlei Maßnahmen nicht regelmäßig durchgeführt werden, sollten sie etwa 15 Minuten vor jeder Landung/jedem Start eines Düsenflugzeuges initiiert werden.

Bei Bewegungen von Turbopropmaschinen und Hubschraubern sollten vergleichbare Maßnahmen durchgeführt werden, wenn größere Vogelansammlungen auftreten oder der Pilot um Vergrämung von Vogelschwärmen nachsucht.

5.2. Bekämpfungsmaßnahmen.

Innerhalb des Flughafenbereiches sollten Niststätten von Vögeln entfernt werden. Der Wildbesatz sollte durch intensive, saisonale Bejagung auf ein Minimum reduziert werden. Vögel und Wild sollten so oft wie nötig geschossen werden, um sicherzustellen, daß andere Vergrämungsmethoden ihre Wirkung behalten. Diese Art des Abschusses ist gesetzlich geregelt durch das Ministerium für Landwirtschaft. Danach ist es möglich, unbeschadet der Schonzeiten zu jagen. Eine Bejagung von Haarwild darf jedoch nur innerhalb der Jagdsaison erfolgen.

In Verbindung mit Mahd und Bodenbehandlung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sollten Vergrämungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Vögeln/Wildtieren intensiviert werden.

Falls erforderlich, kann die Direktion für Zivilluftfahrt weiterführende Vergrämungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für jeden Flughafen anordnen.

6. Obligatorisches Meldewesen.

Vogel- und Wildschlagberichte sind der Direktion für Zivilluftfahrt auf speziellen Meldevordrucken zu übersenden.

Der Flughafenhalter ist verpflichtet, aus Vogelschlägen stammende Reste sowie tote Vögel an die Station für Wildtierbiologie Kalø, DK-8410 Rønde zu übersenden. Bei Vogelschlägen in Kastrup und Roskilde sind die Vogelreste an das Zoologische Laboratorium der Universität Copenha-genzu schicken. Aus einem beizugebenden Bericht müssen Einzelumstände des Ereignisses erkennbar sein.

Eine Aufstellung der jährlichen Abschuß- und Jagdstrecken ist der Direk-tion für Zivilluftfahrt bis zum 15. April eines jeden Jahres zu übersenden.

7. Ausnahmeregelungen.

In speziellen Fällen kann die Direktion für Zivilluftfahrt Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen zulassen.

8. Übertretungen.

Eine Verletzung der hier geschilderten Vorschriften ist strafbar (Geldstra-fe oder Haft) entsprechend dem Dänischen Luftverkehrsgesetz.

9. Inkraftsetzung.

Die vorstehenden Regelungen werden mit Wirkung vom 01. Juni 1984 in Kraft gesetzt.

Anschrift des Verfassers:

Hans Dahl
Luftfartdirektoratet
Gl.Kongevej 60, 3
DK-1850 Copenhagen V/Dänemark.

